

15.12.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/268

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Gemarkung Neustadt a. Rbge. im Baugebiet "Westlich Heidland (Hüttengelände 1. BA)", B-Plan Nr. 170 im Stadtteil Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	07.02.2024 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	26.02.2024 -							
Verwaltungsausschuss	04.03.2024 -							

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden folgende Straßen in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

1. Rittinger Allee, bestehend aus dem Flurstück 11/81, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt nördlich des Flurstücks 236/13 und endet in nördlicher Richtung nach einer Länge von 260 Metern an der Einmündung zum Flurstück 11/6.
2. Zum Puddelwerk, bestehend aus dem Flurstück 11/78, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die ringförmige Straße beginnt südöstlich des Flurstücks 11/81 an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee und endet nach einer Länge von 282 Metern nordöstlich des Flurstücks 11/81 erneut an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee.
3. Solering, bestehend aus den Flurstücken 11/77, 11/19, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die ringförmige Straße beginnt südwestlich des Flurstücks 11/81 an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee und endet nach einer Länge von 395 Metern nordwestlich des Flurstücks 11/81 erneut an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee.

4. Rad- und Gehweg nördlich der Straße Zum Puddelwerk, bestehend aus dem Flurstück 11/59, Flur 23, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 19 Metern.
5. Rad- und Gehweg südlich der Straße Solering, bestehend aus dem Flurstück 11/28, Flur 23, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 28 Metern.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Widmung für die unter 4) und 5) genannten Rad- und Gehwege wird auf die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger beschränkt.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straßen 1) bis 3) einschließlich ihrer Rad- und Gehwege vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche sowie der Geh- und Radwegbereich gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	67.200 EUR
Saldo	0 EUR	- 67.200 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“ gelegene Straßen Rittinger Allee, Solering, und Zum Puddelwerk einschließlich ihrer Rad- und Gehwege im Stadtteil Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 27.09.2023 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben. Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die in den beigefügten Lageplänen gestrichelt gekennzeichneten Rad- und Gehwege sind im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Rad- und Gehweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Rad- und Gehweg vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr und die gestrichelt gekennzeichneten Stichwege laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentliche Rad- und Gehwege zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 67.200 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 04.03.2024 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 öff. Lageplan

Anlage 2 öff. Lageplan

Anlage 3 öff. Lageplan